

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in  
den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal  
– Kostenbeitragssatzung Kita -**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2023 (GVBl. LSA S. 2), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 25.09.2023 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

**§ 2  
Kostenbeitragsschuldner**

1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

**§ 3  
Kostenbeitragshebung, Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung (schriftlich) des Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.
2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.
3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.

4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
6. Veränderte Kostenbeiträge aufgrund von Stundenerhöhungen im Rahmen einer bzw. mehrerer Ferienhortbetreuungen werden einmal jährlich nach den Herbstferien des jeweiligen Jahres erhoben. Die veränderte Erhebung erfolgt durch Bescheid. Die nachträglich erhobene Kostenbeitragsschuld der Stundenerhöhungsanträge für die Ferienhortbetreuung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Höhe des Kostenbeitrages**

1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend §13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.

2. Ab dem 01.01.2024 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

- a. Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen: (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

5h	täglich	142,00 €
6h	täglich	165,00 €
7h	täglich	187,00 €
8h	täglich	209,00 €
9h	täglich	231,00 €
10h	täglich	253,00 €

- b. Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten: (Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

5h	täglich	102,00 €
6h	täglich	116,00 €
7h	täglich	131,00 €
8h	täglich	145,00 €
9h	täglich	160,00 €
10h	täglich	174,00 €

- c. Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten: (Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

2h	täglich	38,00 €
3h	täglich	47,00 €
4h	täglich	55,00 €
5h	täglich	64,00 €
6h	täglich	72,00 €
7h	täglich	80,00 €
8h	täglich	89,00 €

9h	täglich	97,00 €
10h	täglich	106,00 €

#### d. Tagespflege

Zeit		Krippenkinder	Kindergartenkinder
5h	täglich	164,00 €	206,00 €
6h	täglich	190,00 €	240,00 €
7h	täglich	218,00 €	276,00 €
8h	täglich	245,00 €	317,00 €
9h	täglich	272,00 €	346,00 €
10h	täglich	298,00 €	381,00 €

3. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 KiFöG LSA.

Die Personensorgeberechtigten haben die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Träger anzuzeigen. Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

4. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für

Krippenkinder	4,80 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Kindergartenkinder	2,30 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Hortkinder	2,05 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.

### § 5

#### Übertragung der Kostenbeitrags-erhebung und –einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal **kann die** Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird, **übertragen**. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.

### § 6

#### Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 02.12.2019, in der Fassung der Änderung vom 12.05.2020, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 25.09.2023

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister